

1 C 156/44

1 StS 64/44

25.8.44

38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kellner F.   
aus Wesermünde,  
wegen Plünderns

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom  
25. August 1944, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann,  
Rensch, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts vom  
30. Juni 1944 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:  
Das Urteil des Sondergerichts Dortmund vom 5. April 1944  
wird aufgehoben. Der Angeklagte wird wegen Plünderns nach dem  
§ 1 der Volksschädlingeverordnung zum Tode und zum dauernden Ver-  
lust der Ehrenrechte verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Von Rechts wegen

Gründe

In dem Urteil des Sondergerichts Dortmund vom 5. April 1944  
ist der Angeklagte als Volksschädling wegen Diebstahls zweier  
Kleider aus einem durch Bombenangriff beschädigten Hause  
zu 8 Jahren Zuchthaus und 8 Jahren Ehrverlust verurteilt  
worden. Nach den Feststellungen des Sondergerichts hat  
der Angeklagte am 23. März 1944 während eines Luftangriffs  
auf die Stadt Hamm aus dem Gasthaus und Kabarett Berg

das

das vor allem im Bühnenraum und der Artistengarderobe durch Bombenwürfe bewchädigt worden war und dessen Bewohner in einem Bunker Zuflucht gesucht hatten, im Auftrage seiner Braut, der Tänzerin [ ] B [ ], deren Koffer aus der Garderobe herausgeholt und dabei auch - ohne ihren Willen - zwei ihr nicht gehörende Kostüme der Artistin G [ ] mitgenommen, die er später in Wesermünde für 660 RM an Dirnen verkauft hat. Das Sondergericht hat den § 1 VolksschädlVO mit der Begründung nicht angewendet, daß der Angeklagte „nicht wie ein Plünderer von vornherein die Absicht gehabt habe, wahllos irgendwelche Gegenstände sich anzueignen, daß er vielmehr lediglich bei der Bergung des Koffers seiner Braut einer augenblicklich an ihn herantretenden Versuchung erlegen sei, wobei er dann allerdings mit voller Überlegung gehandelt habe“.

Der Oberreichsanwalt beanstandet mit der Nichtigkeitsbeschwerde die Auslegung, die dem § 1 der VolksschädlVO durch das Sondergericht zuteil geworden ist, als zu eng und das Urteil daher als ungerecht. Er beantragt, den Angeklagten nach dem § 1 der VolksschädlVO wegen Plünderens zu der allein zulässigen Todesstrafe zu verurteilen.

Dem Antrage des Oberreichsanwalts ist stattzugeben. Wie in der Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend ausgeführt ist, will die Vorschrift des § 1 VolksschädlVO den Bewohnern, die unter Feindwirkung die von ihnen innegehabten Räume aufgegeben haben, für die dadurch eintretende Schutzlosigkeit ihrer Habe einen erhöhten Schutz durch schärfste Bestrafung der Personen gewähren, die sich unter solchen Umständen an fremdem Eigentum vergreifen. Zum inneren Tatbestand des Verbrechens nach dem § 1 ist es erforderlich und genügend, daß der Täter erkennt oder mindestens mit der Möglichkeit rechnet - und sie in Kauf nimmt -, daß es sich um Räume oder Gebäude handelt, die infolge feindlicher Einwirkung von den Bewohnern geräumt sind, und daß die darin zurückgelassene Habe dadurch schutzlos geworden ist; zu vgl. RG vom 23. Mai 1944 5 D 27/44 zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Demgegenüber hat der Angeklagte jetzt neue Tatsachenbehauptungen geltend gemacht und Beweis dafür angeboten. Diese Beweisanträge sind in der Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß abgelehnt. Im einzelnen ist hierzu noch folgendes zu bemerken.

Der Angeklagte hat im Vorverfahren bei seiner ersten Vernehmung

mung

mung am 29. März 1944 vor der Polizei in Wesermünde erklärt, er sei bei der Mitnahme der beiden Kostüme aus der zertrümmerten Garderobe der Meinung gewesen, daß sie der Brauer gehörten. In den weiteren Vernehmungen am 3. April 1944 vor der Polizei in Hamm, am 4. April vor dem Amtsrichter in Hamm, wie auch am 5. April vor dem Sondergericht hat er dann erklärt, ihm sei bekannt gewesen, daß die beiden von ihm mitgenommenen Kostüme nicht der B [ ] gehörten. Jetzt hat der Angeklagte seine Einlassung am 29. März als wahr bezeichnet und die Änderung seiner Aussage bei den folgenden Vernehmungen auf die Einwirkung des Polizeibeamten in Hamm zurückgeführt. Dieser habe ihm vorgehalten, seine Einlassung vom 29. März würde ihm doch niemand glauben, er täte daher besser daran, die Behauptung nicht aufrechtzuerhalten, sondern zuzugeben, er habe von vornherein gewußt, daß die Kostüme nicht der B [ ] gehörten.

Der erkennende Senat hat aus der eingehenden Begründung in der Bekundung des Angeklagten vom 3. April dafür, daß er die beiden Kostüme gar nicht für solche der B [ ] halten konnte und demgemäß auch nicht gehalten habe, und aus der Wiederholung dieser Darstellung sowohl vor dem Amtsrichter wie vor dem Sondergericht die Überzeugung gewonnen, daß die Einlassung des Angeklagten in den Vernehmungen vom 3. bis 5. April der Wahrheit entspricht. Der Beweisantrag auf Vernehmung des Polizeibeamten ist daher in Anwendung des § 24 VereinfVO vom 1. September 1939 abgelehnt worden.

Die weiteren Beweisanträge sind unter Wahrunterstellung der Beweisbehauptungen des Angeklagten zurückgewiesen worden. Denn auch wenn der Inhalt der Beweissätze erwiesen würde, würde sich nichts daran ändern, daß der Angeklagte als des Plünderns überführt zu erachten ist.

Es kann dem Angeklagten geglaubt werden, daß damals nach dem Einschlag der Bomben in das Kabarett, der der Anlaß für den Angeklagten war, aus dem Bunker sich zur Rettung des Koffers der B [ ] zu der Garderobe zu begeben, keine Bomben mehr auf Hamm gefallen sind, daß ferner keine Entwarnung gegeben wurde, weil die Sirene schadhafte war, und daß mit dem Angeklagten auch andere Personen den Bunker verlassen haben. Trotzdem bleibt die Urteilsdarlegung richtig, daß die Wegnahme der beiden Kostüme durch

durch den Angeklagten „während des Fliegerangriffs“ geschah. Denn damit soll nach dem Inhalt des Urteils nicht mehr gesagt sein, als daß die unmittelbaren Auswirkungen des Angriffs in der Form des alarmgemäßen Verhaltens der Bevölkerung und der dadurch hervorgerufenen Schutzlosigkeit der verlassenen Wohnungen noch andauerten.

Für den Begriff des Plündern kommt es nicht maßgebend darauf an, daß die Tat gerade in der Zeit des Bombenfalls oder sonstiger direkter Angriffsbetätigungen der feindlichen Flieger erfolgt ist. Entscheidend ist allein, daß die Aneignung fremden Eigentums im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Fliegerangriffen unter Ausbeutung der dadurch hervorgerufenen Schutzlosigkeit der Habe geschehen ist. Der Angeklagte muß selbst zugeben, daß zur Zeit seiner Tat sich nur noch der Komiker M [ ] in der Garderobe um den Verbleib eigener Sachen vorübergehend gekümmert hat. Hiernach war im Bereich der Tat des Angeklagten die Störung der öffentlichen Ordnung durch den Fliegerangriff, die auch die Schutzlosigkeit der beiden Kostüme der Frau G [ ] in der zerstörten Garderobe zur Folge hatte, noch nicht behoben.

Das gleiche gilt gegenüber der Behauptung des Angeklagten, daß andere Teile des Anwesens [ ] nicht oder nicht wesentlich beschädigt gewesen seien und daher keine Räumung über den Alarm hinaus erfolgt sei.

Schließlich konnte auf die Behauptung des Angeklagten als wahr angenommen werden, daß die Kostüme auf einem der B [ ] gehörigen Umschlaglaken bei dem Koffer lagen. Denn auch hieraus ist nicht, wie der Angeklagte meint, die Folgerung zu seinen Gunsten zu ziehen, daß er trotz aller nach seiner früheren Einlassung dagegen sprechenden Umstände die beiden Kostüme für das Eigentum seiner Braut angesehen hat.

Nach alledem ist auch auf Grund der Hauptverhandlung vor dem Senat festzustellen, daß der Angeklagte sich durch seine Handlungsweise des Plündern nach der äußeren und der inneren Tatseite schuldig gemacht hat.

Daß der Täter von der Wesensart eines Plünderers sei, wird vom Gesetz nicht erfordert, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat. Die Ausführung der Tat und die Art der Verwertung der gestohlenen wertvollen Kleidungsstücke offenbaren

Wesenszüge niedrigster Gesinnung und entheben das Gericht der Prüfung, ob die Tat etwa zu geringfügig ist, um nach der Volksauffassung als Plündern gebrandmarkt zu werden (RGUrt. vom 28. März 1944 5 D 29/44 DR 1944 S. 447<sup>20</sup> und vom 23. Mai 1944 5 D 27/44).

gez.: Schultze

Ziegler

Hoffmann

Rensch

Guth

---